

BERATUNGSRUNDBRIEF HALM 2 UND EROSIONSSCHUTZ

26. August 2024

HALM 2 – HESSISCHES PROGRAMM FÜR AGRARUMWELT- UND LANDSCHAFTSPFLEGE- MAßNAHMEN

Der **Zuwendungsantrag** für die Teilnahme an HALM 2-Maßnahmen mit Start zum 01.01.2025 ist bis zum **01. Oktober 2024** möglich. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich **online** über das hessische Agrarportal (www.agrarportal-hessen.de).

Mit der Teilnahme an einem HALM 2-Förderverfahren gehen Sie eine fünfjährige Verpflichtung ein. Die Auswahl der beantragten Flächen erfolgt u.a. über verschiedene Kulissen, die im [Agrar Viewer Hessen \(https://umweltdaten.hessen.de\)](https://umweltdaten.hessen.de) einsehbar sind.

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

Maßnahmen werden gefördert, die einen positiven Effekt auf die Bodenfruchtbarkeit und die Gewässerqualität haben, vor Erosion schützen und/oder die Biodiversität fördern.

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Maßnahme als **Erweiterung** zur Öko-Regelung 2 (Anlage 5 zur GAPDZV). Modularer Aufbau mit unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. **Aufbauverpflichtungen**:

➤ A: „Großkörnige Leguminosen“

- auf mind. 10 % der Ackerfläche
 - Leguminosen-Gemenge mit [großkörnigen Leguminosen](#) gelten ebenfalls, sofern diese im Bestand überwiegen
- Förderhöhe: 45 €/ha (konventionell) oder 30 € (ökologisch) zusätzlich für alle förderfähigen Ackerflächen

➤ B: „Blühende Kulturen“

- auf mind. 40 % (konventionelle Betriebe) bzw. 30 % (Ökobetriebe) der Ackerfläche müssen blühende Kulturen angebaut werden
 - Rapsanbau darf maximal 25 % der Ackerfläche beanspruchen
 - Kulturen, die als blühende Kulturen gelten, laut [Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag](#), der Liste förderfähiger Kulturen
- Förderhöhe: 30 €/ha (konv.) oder 45 €/ha (ökologisch)

➤ C: „Getreidesommerungen“

- Auf mind. 25 % der Ackerfläche Sommergetreideanbau
- Förderhöhe: 25 €/ha

➤ D: „Erosionsschutz“

- Auf allen Ackerflächen, die in der Erosionsschutzkulisse $K_{Wasser2}$ liegen, ist ein durchschnittlicher C-Faktor (Bewirtschaftungs- bzw. Bodenbedeckungsfaktor) von höchstens 0,2 einzuhalten.
 - Liegt bei Einzelflächen der C-Faktor oberhalb von 0,25 muss ein Mulchsaatverfahren angewendet werden.
 - Die Bewirtschaftung der Verpflichtungsflächen muss parallel zum Hang erfolgen
 - Brachflächen werden bei der Berechnung des C-Faktors nicht berücksichtigt
- Förderhöhe: 50 €/ha für alle förderfähigen Ackerflächen in der [Kulisse \$K_{Wasser2}\$](#)

➤ E: „Humusmehrende Kulturen“

- Auf mind. 40 % der Ackerfläche Anbau humusmehrender Kulturen
 - Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben dürfen zusammen max. 20 % der Ackerfläche beanspruchen
 - Anfall oder Aufnahme von organischen Düngemitteln erforderlich
- Förderhöhe: 65 €/ha

Eine **Kombination der Aufbauverpflichtungen** ist möglich, lediglich „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar. Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche.

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen.

Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch Nützlinge, welche die Rapsschädlinge effizient reduzieren können, stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Folgende Verpflichtungen gelten:

- Neuanlage von Blühstreifen/ -flächen für fünf Jahre, Einsaat bis spätestens 31. Mai
- Höchstens auf 10% der Ackerkulturen
- Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha
- Angepasstes Saatgut laut Anlage 6b der [HALM2-Richtlinie](#)
- Pflege durch Mähen oder Mulchen mindestens einmalig auf 25 % und max. 50 % der Fläche zwischen 01.09. und 30.10.
- Keine Nutzung erlaubt
- Kein Flächenwechsel möglich
- 750 €/ha Blühfläche und Jahr

Erosions- und Grundwasserschutz

C.3.3 Erosionsschutzstreifen

In Zukunft werden Starkregenereignisse immer häufiger auftreten und wertvollen Boden abtragen. Auf erosionsgefährdeten Standorten, die u. a. regelmäßig mit Mais bestellt werden, sollten deshalb unbedingt Erosionsschutzstreifen angelegt werden.

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Breite durchgängig 6 - 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein PSM und stickstoffhaltige Düngemittel
- Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung (Anlage 6c der Richtlinie)
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Kein Flächentausch
- In Erosionskulisse förderfähig ([HALM2-Layer Erosion](#))
- Keine Förderung von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von PSM und oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort untersagt ist.
- 700 €/ ha Förderhöhe

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen. Die Fläche muss in der Kulisse [„Oberflächengewässer“](#) liegen.

Fördervoraussetzungen sind dabei:

- Mindestbreite 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha
- Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum
- Kein Einsatz von PSM oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- Anlage entlang von Gewässern, laut Agrarviewer
- Verwendung entsprechender Saatgutmischungen (Anlage 6 C, [HALM 2-Richtlinie](#))
- Dauerhaftes Abstellen von Maschinen ist untersagt
- Aufbesserung der Grasnarbe nur Umbruchlos
- Aufwuchs kann genutzt werden
- Kein Flächenwechsel
- Förderhöhe 400 €/ha

Grünlandextensivierung

D.1 Grünlandextensivierung

Die Grünlandextensivierung beinhaltet verschiedene Förderverfahren mit unterschiedlichem Verpflichtungsumfang. Als Grundanforderungen gelten zunächst:

- Mindestens einmal jährlich eine Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr vom 01.05.-30.09.
- Kein Mulchen ab dem 15. März bis vor der ersten Nutzung
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung und Beregnung sowie Entwässerungsmaßnahmen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Ausnahmegenehmigung möglich bei massivem Auftreten unerwünschter Arten
- Kein Flächenwechsel
- Dokumentation in einer Schlagkartei

Die **unterschiedlichen Förderverfahren** sind wie folgt:

- **A „Verzicht auf jegliche Düngung“**
 - Nur für konventionelle Betriebe
 - Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (inkl. Kalkung)
 - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, jedoch kein Bannt- oder Mischkalk
 - Förderhöhe 150 €/ha
- **B „Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist“**
 - Nur für konventionelle Betriebe
 - Außer Festmist von Huf- und Klauentiere keine Anwendung von Düngemittel (inkl. Kalkung)
 - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich (jedoch kein Bannt- oder Mischkalk)
 - Auf Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“ max. 15 kg N-Gesamt/ha und auf „Berg-Mähwiesen“ max. 10 kg N-Gesamt/ha und Jahr als Festmist möglich
 - Förderhöhe 120 €/ha

➤ **C „Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr“**

- Nur für konventionelle Betriebe
- Erhaltungsdüngung im 5-jährigen Zeitraum auf Gehaltsklasse C erlaubt, wenn Unterschreitung durch max. 24 Monate alte Bodenprobe nachgewiesen werden kann
- Erhaltungsdüngung nur mittels P-, K-, Mg-, Mikronährstoff-Düngung, mit kohlenstoffsaurem Kalk (CaCO₃), kohlenstoffsaurem Magnesiumkalk (CaCO₃ + MgCO₃) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, z. B. Hüttenkalk, Konverterkalk)
- Förderhöhe 120 €/ha

➤ **D „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf jegliche Düngung“**

- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Verzicht auf Düngemittel, inkl. Kalkung sowie für den Ökolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln
- Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich, (jedoch kein Bannt- oder Mischkalk)
- Förderhöhe 60 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung

➤ **E „Ökobetriebliche Grünlandextensivierung – Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist“**

- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Außer Festmist von Huf- und Klauentieren keine Anwendung von Düngemittel (inkl. Kalkung)
- Verzicht auf für den Ökolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
- Auf Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“ max. 15 kg N-Gesamt/ha und auf „Berg-Mähwiesen“ max. 10 kg N-Gesamt/ha und Jahr als Festmist möglich
- Förderhöhe 50 €/ha, zusätzlich zur Öko-Grünland-Förderung

Dazu können noch **naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)** gewählt werden. Die detaillierte Aufstellung kann der [HALM 2-Richtlinie](#) in der Anlage 8.1 entnommen werden.

Darunter fallen mehrere Bausteine, wie eine spätere Mahd ab dem 01.06., Beweidungsauflagen

oder **Altgrasstreifen**, welche sich auch positiv auf den Auszahlungsbetrag auswirken.

Biodiversitäts-Plus auf Grünland (H.3)

Durch die Maßnahme H.3.a „**Tierschonende Mahd**“ können Mahdtechniken gefördert werden, die den Bestand an Insekten und Wildtieren im Grünland schonen.

- Verwendung eines Messerbalkenmäherwerkes ohne Aufbereitung vom 1. Mai bis 30. September
- Mahd erfolgt von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen.
- Schnitthöhe mindestens 8 cm
- Dokumentation mittels georeferenzierten Fotos, das einzureichen ist
- Förderhöhe 70 €/ha

BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Ackerflächen, die als Wassererosionsstufe $K_{Wasser1}$ oder $K_{Wasser2}$ ausgewiesen sind, müssen zur Begrenzung von Erosion Mindestanforderungen erfüllen.

$K_{Wasser1} + K_{Wasser2}$:

- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur zulässig bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember
- Auf $K_{Wasser2}$ -Flächen muss die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgen.
- **Pflugverbot vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar**

Ausnahme:

Pflügen quer zum Hang und wenn mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt wird:

- Anlegen einer rauen Winterfurche (außer vor Mais) oder auf Böden mit mindestens 17 % Tongehalt
- Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht
- Die Anlage von Erosionsschutzstreifen

EUTROPHIERTE GEBIETE (§ 13a DüV)

Einige Gemarkungen im WRRL-Maßnahmenraum „Fulda-Rhön“ sind als eutrophiertes Gebiet ausgewiesen. Es gelten folgende Regelungen in den eutrophierten Gebieten:

- Wirtschaftsdüngeranalyse alle zwei Jahre, dies betrifft auch Gärreste sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel
- Erweiterte Gewässerabstände
Zu beachten ist die Hangneigung innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante, auf Flächen mit Gewässeranschluss. Hier dürfen keine N- und/ oder P-haltigen Düngemittel aufgebracht werden, in einem Abstand von:
 - 5 m Abstand zur Böschungsoberkante
 - 10 m Abstand bei 10 % Hangneigung und darüber.

Wenn Sie weitere Fragen zu HALM 2 haben, geben wir gerne Auskunft.

Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können.

Weitere Informationen zur Antragstellung, sowie die HALM-2 Richtlinie und die Listen mit förderfähigen Kulturen finden Sie auf der Seite der WIBank unter Downloads:

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm2-306958>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kern

Tel: 06002-99250-18

daniel.kern@schnittstelle-boden.de